

GZ.IA.VI/4-1/42-GV-1956

301/1 - Aussch.
Wien, am 16.7.1956

Betrifft: Grundverkehrsgesetz,
Neuerstellung.

A b ä n d e r u n g u n d
E r g ä n z u n g.

H o h e r L a n d t a g !

Im Hinblick auf die vom Landwirtschaftsausschuss und vom Verfassungsausschuss des Landtages von Niederösterreich in der gemeinsamen Sitzung am 13. Juli 1956 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Landtagsvorlage über das Grundverkehrsgesetz hätte im Motivenbericht auf Seite 3 der vorletzte und letzte Halbsatz des 2. Absatzes zu lauten "eine weitere bedeutungsvolle Änderung vorzuschlagen, die materiell-rechtliche Bestimmungen des Gesetzes betrifft".

Der 3. Absatz auf Seite 3 hätte zu entfallen. Ebenso hätte der 1. Satz des letzten Absatzes auf Seite 3 zu entfallen.

Die Seite 3 des Motivenberichtes lautet daher:

- 3 -

gehören und die Grundverkehrskommissionen Verwaltungsbehörden sind.

Wenn auch der vorliegende Entwurf in erster Linie dazu bestimmt ist, der Landesgesetzgebung die unbedingt notwendig gewordene Neuregelung der Geschäftsführung der Grundverkehrskommissionen und die damit in Verbindung stehende Übertragung des Vorsitzes an den Leiter der politischen Bezirksbehörde, bzw. an einen Beamten der Landesregierung vorzuschlagen, so wurde der Anlass der neuen Bearbeitung des Gesetzes gleichzeitig dazu benützt, eine weitere bedeutungsvolle Änderung vorzuschlagen, die materiell-rechtliche Bestimmungen des Gesetzes betrifft.

Im § 9, der die Voraussetzungen aufzählt, unter denen die Zustimmungen zu einem Rechtsgeschäft über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke nicht zu erteilen sind, wurde im Absatz 3, Punkt a), den bisher üblichen Versagungsgründen ein neuer hinzugefügt, der in der Gesetzgebung über den Grundverkehr erstmalig auf-

Niederösterreichische Landesregierung:

W a l t n e r
Landesrat.